

Lohn- und Gehaltstarifvertrag

für das Hotel- und Gaststättengewerbe im Lande Schleswig-Holstein
mit Wirkung vom 01.06.2024.

Zwischen dem

Hotel- und Gaststättenverband D E H O G A Schleswig-Holstein e.V. - Kiel

und der

**Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten,
Landesbezirk N O R D, Sitz Hamburg**

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:



Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich dieses Vertrages erfasst

- a) räumlich: Das Land Schleswig-Holstein
- b) fachlich: Alle Betriebe, die gewerbsmäßig beherbergen oder den Verkauf von Speisen, Getränken oder eines von beiden zum Verzehr an Ort und Stelle unter ihrer Regie betreiben, einschließlich Eisdielei und ähnlicher sich mit dem Verkauf von Speiseeis befassender Betriebe, wie auch Trinkhallen, Verkaufsstände, Fischbratküchen, Vereinshäuser, Erholungsheime, Imbissbetriebe, Selbstbedienungsrestaurants, Handels-, System-, Fast-Food-Gastronomie, Catering, Party-Service-Betriebe, home delivery usw.
- c) persönlich: Sämtliche ArbeitnehmerInnen der unter Absatz b) dieses Paragraphen fallenden Betriebe, inklusive der Auszubildenden.

2. Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Musiker und Artisten.

I. Eingruppierungsgrundsätze

1. Die Eingruppierung erfolgt nach der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit im Betrieb. In den Lohn- und Gehaltsgruppen sind die üblichen Tätigkeiten im Hotel- und Gaststättengewerbe beispielhaft aufgeführt. Für die Eingruppierung sind die Tätigkeitsmerkmale (als Oberbegriffe) maßgebend, nicht jedoch Berufsbezeichnungen oder Titel. Andere nicht aufgeführte Tätigkeiten sind entsprechend einer der Lohn- und Gehaltsgruppen zuzuordnen.
2. Bei Änderung der Tätigkeitsmerkmale (z. B.: längere Betriebszugehörigkeit – andere Tätigkeitsbereiche) erfolgt eine Umgruppierung. Auch angelernte ArbeitnehmerInnen werden entsprechend der wahrgenommenen Tätigkeiten ein- bzw. umgruppiert; aber höchstens bis Lohn- und Gehaltsgruppe 4, es sei denn, die Voraussetzungen der Lohngruppe 5 sind gegeben.
3. Fachtätigkeiten der Ausbildungsberufe verrichten ArbeitnehmerInnen, die eine abgeschlossene tätigkeitsbezogene Berufsausbildung haben, oder fünf Jahre eine berufsbezogene Fachtätigkeit ausgeübt haben.
4. Arbeitnehmer (Praktikanten), die im Rahmen einer anerkannten Ausbildungsmaßnahme betriebliche Erfahrungen erwerben müssen (entsprechend Berufsbildungsgesetz § 46, 47, bzw. § 86 SGB III), erhalten mindestens eine Vergütung in Höhe der Vergütung des 2. Ausbildungsjahres.
5. 3-jährige Berufsausbildung: Die Tarifvertragsparteien sind einig darüber, dass die Voraussetzung „3-jährige Berufsausbildung“ auch dann erfüllt ist, wenn ArbeitnehmerInnen ihre Ausbildung verkürzt und eine vorzeitige Gehilfen/Gesellenprüfung abgelegt haben.

6. Unter Fachtätigkeiten mit Verantwortung in einem Teilbereich (Lohn- und Gehaltsgruppe 6 Ziffer 3) werden schriftlich zugewiesene Tätigkeiten verstanden, die über die normale Verantwortung hinausgehen und von den ArbeitnehmerInnen selbstständig im Betrieb wahrgenommen werden (z.B. leitende aufsichtsführende Tätigkeiten).

Sollte der Arbeitgeber keine schriftliche Zuweisung vornehmen, ist die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit für die Eingruppierung maßgeblich.

II. Lohn- und Gehaltsgruppen:

Lohn- und Gehaltsgruppe 1:

ArbeitnehmerInnen mit einfachen Tätigkeiten bzw. ungelernnte ArbeitnehmerInnen

Zum Beispiel:

angelernte/r Köchin/Koch	Ungelernte
Büfetthilfskräfte	ArbeitnehmerInnen in:
Etagenhilfskräfte	Trinkhallen, Kiosken, Getränkewagen,
HoteldienerInnen	Eisdielei, Speisewirtschaften,
Küchenhilfskräfte	Kantinen usw.
Kaffeekoch/Köchin	
Ladenhilfen	<u>ab 1. Jahr dieser Tätigkeit:</u>
Nachwachen	Bedienungskräfte (B)
Spülkräfte	Barkräfte (B)
Verwaltungshilfspersonal	Mitarbeitende im Housekeeping ohne
ZapferIn	Berufsausbildung
Portiers in Gaststätten- und Vergnügungsbetrieben	

Lohn- und Gehaltsgruppe 2:

Angelernte ArbeitnehmerInnen mit durch Praxis erworbenen Fachkenntnissen

Zum Beispiel:

BüglerInnen	<u>ab 3. Jahr dieser Tätigkeit:</u>
KraftfahrerInnen	angelernte/r Köchin/Koch
Nachtportier	Bedienungskräfte (B)
NäherIn	Barkräfte (B)
TelefonistInnen	Mitarbeitende im Housekeeping ohne
WäscherInnen	Berufsausbildung

ab 3. Jahr der Betriebs-
zugehörigkeit:
Küchenhilfskräfte
Spülkräfte

Lohn- und Gehaltsgruppe 3:

Fachkräfte mit abgeschlossener zweijähriger dualer Ausbildung und fachbezogenen Tätigkeiten oder angelernte ArbeitnehmerInnen mit erweiterten durch Praxis erworbenen Fachkenntnissen

Zum Beispiel:

Fachkraft im Gastgewerbe (B)
Beikoch/Beiköchin
Spülkräfte

ab 4. Jahr dieser Tätigkeit:

angelernte/r Köchin/Koch
Bedienungskräfte (B)
Barkräfte (B)
Mitarbeitende im Housekeeping ohne Berufsausbildung

Lohn- und Gehaltsgruppe 4:

- Fach Tätigkeiten mit abgeschlossener tätigkeitsbezogener 3-jähriger Berufsausbildung ab dem 1. Berufsjahr nach der Ausbildung**
- Fachkräfte mit abgeschlossener tätigkeitsbezogener 2-jähriger Berufsausbildung ab dem 2. Berufsjahr nach der Ausbildung**
- Fach Tätigkeiten ohne Berufsausbildung ab 6. Jahr der berufsbezogenen Tätigkeit**

Zum Beispiel:

BuchhalterInnen	Mitarbeitende im Housekeeping mit abgeschlossener Berufsausbildung
BäckerInnen	HandwerkerInnen, HausmeisterInnen mit entsprechender Berufsausbildung
Büfettfrau/Büfettier	Hotelkaufmann/frau
Commis de cuisine	Koch/Köchin
Commis de rang (B)	Fachkraft für Systemgastronomie
Empfangspersonal	Kfm. Angestellte
Hotelfachmann/frau	
Hausdamen-AssistentInnen	
KüchenschlächterInnen	<u>ab 2. Jahr dieser Tätigkeit:</u>
KonditorInnen	Beiköche
LagerverwalterInnen	Fachkraft im Gastgewerbe
MagazinverwalterInnen	
Masseure	<u>ab 6. Jahr dieser Tätigkeit:</u>
Night-AuditorIn	Mitarbeitende im Housekeeping ohne Berufsausbildung
Patissier	
Restaurantfachmann/frau (B)	
Schwimmeistergehilfen	
VerkäuferInnen	
SachbearbeiterIn in der Verwaltung	

Lohn- und Gehaltsgruppe 5:

- Fach Tätigkeiten mit abgeschlossener tätigkeitsbezogener 3-jähriger Berufsausbildung ab dem 2. Berufsjahr nach der Ausbildung**
- Fach Tätigkeiten mit abgeschlossener tätigkeitsbezogener 2-jähriger Ausbildung ab dem 3. Jahr der Berufsausbildung sowie Fach Tätigkeiten ohne Berufsausbildung ab dem 7. Jahr der berufsbezogenen Tätigkeit**

Zum Beispiel:

BuchhalterInnen	KonditorInnen
BäckerInnen	LagerverwalterInnen
Büfettfrau/Büfettier	MagazinverwalterInnen
Commis de cuisine	Masseure
Commis de rang (B)	Night-AuditorIn
Demi-chef de cuisine	Patissier
Demi-chef de rang (B)	Restaurantfachmann/frau (B)
Empfangspersonal	SachbearbeiterIn in der Verwaltung
Hotelfachmann/frau	Schwimmeistergehilfen
Hausdamen-AssistentInnen	VerkäuferIn
Mitarbeitende im Housekeeping mit abgeschlossener Berufsausbildung	<u>ab 3. Jahr dieser Tätigkeit:</u>
HandwerkerInnen, HausmeisterInnen mit entsprechender Berufsausbildung	Beiköche
Hotelkaufmann/frau	Fachkraft im Gastgewerbe
Fachkraft für Systemgastronomie	
Koch/Köchin	<u>ab 7. Jahr dieser Tätigkeit:</u>
Kfm. Angestellte	Mitarbeitende im Housekeeping ohne Berufsausbildung
KüchenschlächterInnen	

Lohn- und Gehaltsgruppe 6:

- Fach Tätigkeiten mit abgeschlossener tätigkeitsbezogener Berufsausbildung ab dem 4. Berufsjahr nach der Ausbildung**
- Fach Tätigkeiten ohne Berufsausbildung ab dem 9. Jahr der berufsbezogenen Tätigkeit**
- Fach Tätigkeiten mit Verantwortung in einem Teilbereich**

Zum Beispiel:

Alleinkoch/Alleinköchin	KüchenschlächterInnen
Büfettfrau/Büfettier	LagerverwalterInnen
Barmann/frau (B)	MagazinverwalterInnen
BuchhalterInnen	Masseure
BäckerIn	Night-AuditorInnen
BeschließerIn	Patissier
Chef de rang (B)	Restaurantfachmann/frau (B)
Chef de partie	SachbearbeiterInnen in der Verwaltung
Demichef de rang (B)	Stellv. Hausdame
Demichef de cuisine	MitarbeiterIn im Roomservice mit dualer Berufsausbildung
Empfangsherr/dame	Schwimmeistergehilfen
Empfangspersonal	VerkäuferInnen
Hotelfachmann/frau	WirtschafterInnen
HandwerkerInnen/ HausmeisterInnen	WaschmeisterInnen
Hotelkaufmann/frau	
Kfm. Angestellte	<u>ab 9. Jahr dieser Tätigkeit:</u>
Fachkraft für Systemgastronomie	Mitarbeitende im Housekeeping ohne Berufsausbildung
Koch/Köchin	
KonditorIn	

Lohn- und Gehaltsgruppe 7:

Leitungsfunktionen mit Verantwortung für Teilbereiche bzw. Fach Tätigkeiten mit besonderer Qualifikation und besonderen Aufgabenstellungen

Lohn- und Gehaltsgruppe 8:

Leitungsfunktionen mit Verantwortung für Personal-, Sach- bzw. Finanzmittel eines Bereiches bzw. Arbeitnehmer, die mit der Stellvertretung von Arbeitnehmern mit Funktionen der Gruppe 9 betraut sind

Zum Beispiel:

EmpfangschefInnen
KüchenschefInnen
Stellv. des/der BankkettleiterInnen
stellv. LeiterInnen in der Datenverarbeitung
stellv. LeiterInnen des Einkaufs
Stellv. des/der F & B LeiterInnen
stellv. LeiterInnen des Rechnungswesens
Stellv. des/der RestaurantleiterInnen
stellv. LeiterInnen der Personalabteilung
stellv. LeiterInnen des Verkaufs
stellv. LeiterInnen der Wirtschaftsabt.
stellv. LeiterInnen der Technik
stellv. Leitende Hausdame
Stellv. des/der VeranstaltungsleiterInnen

Lohn- und Gehaltsgruppe 9:

Leitungsfunktionen mit weitestgehender Selbstständigkeit und Verantwortung für Personal-, Sach- bzw. Finanzmittel eines Bereiches, verbunden mit Kenntnissen über gesamtbetriebliche Zusammenhänge

Zum Beispiel:

BankkettleiterInnen
F & B LeiterInnen
KüchendirektorInnen
LeiterInnen der Datenverarbeitung
LeiterInnen des Einkaufs
LeiterInnen des Rechnungswesens
LeiterInnen der Personalabteilung
LeiterInnen des Verkaufs
LeiterInnen der Wirtschaftsabteilung
LeiterInnen der Technik
Leitende Hausdame
RestaurantleiterInnen
VeranstaltungsleiterInnen

Lohn- und Gehaltstabelle der Gruppen 1 – 9
 ab dem 1. Juni 2024

Lohn- und Gehaltstabelle der Gruppen 1 – 9 ab dem 1. Juni 2024 (169 Stunden)					Lohn- und Gehaltstabelle der Gruppen 1 – 9 ab dem 1. Juni 2024 (173 Stunden)				
Gruppe	Monatslöhne und Gehälter bei einer Arbeits- zeit von 169 Std.	Stundenlohn bei 169 Std.	Stundenlohn bis 215 Std. incl. 25 % Mehrarbeits- zuschlag	Stundenlohn ab 216 Std. incl. 30 % Mehrarbeits- zuschlag	Gruppe	Monatslöhne und Gehälter bei einer Arbeits- zeit von 173 Std.	Stundenlohn bei 173 Std.	Stundenlohn bis 215 Std. incl. 25 % Mehrarbeits- zuschlag	Stundenlohn ab 216 Std. incl. 30 % Mehrarbeits- zuschlag
	€	€	€	€		€	€	€	€
1	2.330,--	13,79	17,23	17,92	1	2.330,--	13,47	16,84	17,51
2	2.390,--	14,14	17,68	18,38	2	2.390,--	13,82	17,27	17,96
3	2.445,--	14,47	18,08	18,81	3	2.445,--	14,13	17,67	18,37
4	2.500,--	14,79	18,49	19,23	4	2.500,--	14,45	18,06	18,79
5	2.583,--	15,28	19,11	19,87	5	2.583,--	14,93	18,66	19,41
6	2.858,--	16,91	21,14	21,98	6	2.858,--	16,52	20,65	21,48
7	2.957,--	17,50	21,87	22,75	7	2.957,--	17,09	21,37	22,22
8	3.161,--	18,70	23,38	24,32	8	3.161,--	18,27	22,84	23,75
9	3.435,--*	20,33	25,41	26,42	9	3.435,--*	19,86	24,82	25,81

* freie Vereinbarung mindestens € 3.435,--.

Lohn- und Gehaltstabelle der Gruppen 1 – 9 ab dem 1. Mai 2025 (169 Stunden)					Lohn- und Gehaltstabelle der Gruppen 1 – 9 ab dem 1. Mai 2025 (173 Stunden)				
Gruppe	Monatslöhne und Gehälter bei einer Arbeits- zeit von 169 Std.	Stundenlohn bei 169 Std.	Stundenlohn bis 215 Std. incl. 25 % Mehrarbeits- zuschlag	Stundenlohn ab 216 Std. incl. 30 % Mehrarbeits- zuschlag	Gruppe	Monatslöhne und Gehälter bei einer Arbeits- zeit von 173 Std.	Stundenlohn bei 173 Std.	Stundenlohn bis 215 Std. incl. 25 % Mehrarbeits- zuschlag	Stundenlohn ab 216 Std. incl. 30 % Mehrarbeits- zuschlag
	€	€	€	€		€	€	€	€
1	2.530,00	14,97	18,71	19,46	1	2.530,00	14,62	18,28	19,01
2	2.590,00	15,33	19,16	19,92	2	2.590,00	14,97	18,71	19,46
3	2.645,00	15,65	19,56	20,35	3	2.645,00	15,29	19,11	19,88
4	2.700,00	15,98	19,97	20,77	4	2.700,00	15,61	19,51	20,29
5	2.783,00	16,47	20,58	21,41	5	2.783,00	16,09	20,11	20,91
6	3.058,00	18,09	22,62	23,52	6	3.058,00	17,68	22,10	22,98
7	3.157,00	18,68	23,35	24,28	7	3.157,00	18,25	22,81	23,72
8	3.361,00	19,89	24,86	25,85	8	3.361,00	19,43	24,28	25,26
9	3.635,00*	21,51	26,89	27,96	9	3.635,00*	21,01	26,26	27,32

* freie Vereinbarung mindestens € 3.635,--.

III. Löhne/Gehälter für das Personal in Selbstbedienungsrestaurants, Handels-, System-, Fast-Food-Gastronomie und Catering

Monatslöhne und Gehälter bei einer Arbeitszeit von 169 Stunden (gem. § 3.1.1 MTV) von 173 Stunden (gem. § 3.1.2.2 MTV)						
	ab 01.06.2024	ab 01.05.2025				
1. ArbeitnehmerInnen mit einfachen Tätigkeiten bzw. ungelernte Arbeitnehmer zum Beispiel: Küchen-, Spül-, Konditorei-, Büfetthilfen auch bei/mit wechselnden Tätigkeiten	€ 2.330,--	€ 2.530,--	3. Angelernte Tätigkeiten mit erweiterten Fachkenntnissen und längerer Erfahrung, sowie Fachtätigkeiten mit abgeschlossener tätigkeitsbezogener 2-jähriger Berufsausbildung	€ 2.445,--	€ 2.645,--	
2. Angelernte Tätigkeiten mit durch Praxis erworbenen erweiterten Fachkenntnissen zum Beispiel: Küchen-, Büfett-, Servier- und Verkaufspersonal auch bei/mit wechselnden Tätigkeiten ab dem 2. Jahr der Betriebszugehörigkeit	€ 2.390,--	€ 2.590,--	4. Fachtätigkeiten mit abgeschlossener tätigkeitsbezogener 3-jähriger Berufsausbildung ab dem 1. Berufsjahr nach der Ausbildung, Fachtätigkeiten mit abgeschlossener tätigkeitsbezogener 2-jähriger Berufsausbildung ab dem 2. Berufsjahr nach der Ausbildung sowie Fachtätigkeiten ohne Berufsausbildung ab dem 6. Jahr der berufsbezogenen Tätigkeit zum Beispiel: Restaurantfachmann/frau, Koch/Köchin, BäckerIn, KonditorIn, Verwaltungspersonal auch bei/mit wechselnden Tätigkeiten	€ 2.500,--	€ 2.700,--	

5. Fachtätigkeiten mit abgeschlossener tätigkeitsbezogener 3-jähriger Berufsausbildung ab dem 2. und 3. Berufsjahr nach der Ausbildung, Fachtätigkeiten mit abgeschlossener tätigkeitsbezogener 2-jähriger Berufsausbildung ab dem 3. Berufsjahr nach der Ausbildung sowie Fachtätigkeiten ohne Berufsausbildung ab dem 7. Jahr der berufsbezogenen Tätigkeit

€ 2.583,--

€ 2.783,--

zum Beispiel:

Restaurantfachmann/frau, Koch/Köchin, BäckerIn, KonditorIn, Verwaltungspersonal auch bei/mit wechselnden Tätigkeiten

6. 1. Fachtätigkeiten mit abgeschlossener tätigkeitsbezogener 2-jähriger bzw. 3-jähriger Berufsausbildung im 4. und 5. Berufsjahr nach der Ausbildung
2. Fachtätigkeiten ohne Berufsausbildung ab dem 9. Jahr der berufsbezogenen Tätigkeit
3. Fachtätigkeiten mit Verantwortung in einem Teilbereich

€ 2.858,--

€ 3.058,--

zum Beispiel:

Restaurantfachmann/frau, Koch/Köchin, BäckerIn, KonditorIn, Verwaltungspersonal auch bei/mit wechselnden Tätigkeiten
Erstkoch/-köchin, ErstkonditorIn, Erstkkräfte

7. Leitungsfunktionen mit Verantwortung für Teilbereiche bzw. Fachtätigkeiten mit besonderer Qualifikation und besonderen Aufgabenstellungen

€ 2.957,--

€ 3.157,--

8. Leitungsfunktionen mit Verantwortung für Personal-, Sach- bzw. Finanzmittel eines Bereiches bzw. ArbeitnehmerInnen, die mit der Stellvertretung von Arbeitnehmern mit Funktionen der Gruppe 10 betraut sind.

€ 3.161,--

€ 3.361,--

zum Beispiel:

RestaurantleiterInnen

9. Leitungsfunktionen mit weitestgehender Selbstständigkeit und Verantwortung für Personal-, Sach- bzw. Finanzmittel eines Bereiches, verbunden mit Kenntnissen über gesamtbetriebliche Zusammenhänge.

€ 3.435,--

€ 3.635,--

Freie Vereinbarung, mindestens jedoch:

zum Beispiel:

RegionalleiterInnen, DistriktmanagerInnen

IV. Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütungen betragen monatlich brutto ab **01.06.2024**

im 1. Ausbildungsjahr € 980,--
im 2. Ausbildungsjahr € 1.080,--
im 3. Ausbildungsjahr € 1.280,--

Die Ausbildungsvergütungen betragen monatlich brutto ab **01.05.2025**

im 1. Ausbildungsjahr € 1.080,--
im 2. Ausbildungsjahr € 1.180,--
im 3. Ausbildungsjahr € 1.380,--

Wird einem Auszubildenden die Möglichkeit zum Bezug von

Bedienungsgeld gegeben, so gilt die Ausbildungsvergütung als Garantieentgelt.

Wird das Ausbildungsverhältnis auf Antrag des Auszubildenden gemäß § 14 Absatz 3 oder § 29 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz verlängert, so bleibt es bei der für das 3. Ausbildungsjahr festgelegten Vergütung.

Der Auszubildende kann auf geldliche Ansprüche aus dem Tarifvertrag widerruflich verzichten, wenn dieser Verzicht sich wirtschaftlich zu seinen Gunsten auswirkt. Ein etwaiger Widerruf gilt nur für die Zukunft. Ein Verzicht ist vom Auszubildenden dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich auszusprechen; bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

V. Jugendliche Beschäftigte

Jugendliche Beschäftigte werden entsprechend ihrer Tätigkeit eingestuft; sie erhalten

unter 18 Jahren 90 %
unter 17 Jahren 80 %
unter 16 Jahren 70 %

des für erwachsene ArbeitnehmerInnen ausgewiesenen Stundenlohnes. Die wöchentliche Arbeitszeit darf **40 Stunden** nicht überschreiten.

VI. Aushilfspersonal

1. Aushilfen sind solche ArbeitnehmerInnen, deren Beschäftigung einem vorübergehenden Bedarf abhelfen soll, unter Berücksichtigung von § 2 Ziffer 5 des Manteltarifvertrages.
2. ProzentempfängerInnen-Aushilfen erhalten mindestens den für ihre Berufsgruppe festgesetzten Tarifstundenlohn.
3. Den Aushilfen sind mindestens **4 Stunden** Entlohnung zu garantieren.

VII. Wäschepflegegeld

Der Höchstbetrag des nach § 10 Ziffer 3 des Manteltarifvertrages zu erstattenden Wäschepflegegeldes beträgt **€ 12,78**.

VIII. Schlussbestimmungen

- 1) Dieser Lohn- und Gehaltstarifvertrag inklusive der Ausbildungsvergütungen tritt mit Wirkung ab dem 1. Juni 2024 in Kraft. Er kann mit einer Frist von zwei Monaten, frühestens zum 30. Juni 2026 gekündigt werden.
- 2) Bisher gezahlte oder vereinbarte höhere Gehalts- und Lohnsätze dürfen nicht gekürzt, sonstige bessere Arbeitsbedingungen nicht verschlechtert werden. ArbeitnehmerInnen, die am 31.10.1995 in der Gruppe 8a des Lohn- und Gehaltstarifvertrages Schleswig-Holstein vom 8.6.1994 eingruppiert sind, erhalten während der Laufzeit dieses Tarifvertrages einen tariflichen Monatslohn bzw. Gehalt von € 3.161,-- ab 1. Juni 2024 und ab dem 1. Mai 2025 € 3.361,--.
- 3) Der Tarifvertrag vom 03.08.2021 verliert hiermit seine Wirksamkeit.

Neumünster, 16. April 2024

**Hotel- und Gaststättenverband
D E H O G A
Schleswig-Holstein e.V., Kiel**

**Gewerkschaft
Nahrung-Genuss-Gaststätten
Landesbezirk Nord
Sitz Hamburg**



Axel Strehl



Finn Petersen



Jeanine Weigel